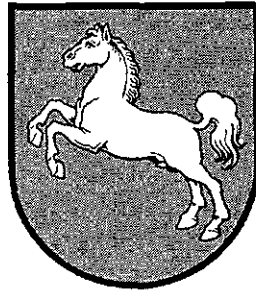


VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 1 A 1094/07

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
2. gesetzlich vertr.d.d. Mutter,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5247365-425 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Verfolgungsschutz

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 1 . Kammer - aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 14. Oktober 2008 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Jansen als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG für Aserbaidtschan vorliegen. Insoweit und hinsichtlich der Abschiebungsandrohung in diesen Staat wird der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. April 2007 aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens tragen die Kläger einerseits und die Beklagte andererseits je zur Hälfte.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Klägerin zu 1) ist 1980 in Armenien als Tochter aserbaidtschanischer Eltern geboren. Der Kläger zu 2) ist ihr Sohn, der ihren Angaben nach 2003 in der russischen Föderation geboren wurde. Sein Vater ist der Asylbewerber (1 A 1098/07). Den deutschen Behörden wurde der Aufenthalt der Kläger erstmals bekannt, als sie am 13. März 2007 in aufgegriffen wurden. Sie beantragten ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Dazu trug die Klägerin zu 1) im Wesentlichen vor, sie sei als Tochter aserbaidtschanischer Eltern in Armenien geboren. Obwohl die Familie sich zum christlichen Glauben bekannt habe, sei sie verjagt worden, weil man dem verhassten aserbaidtschanischen Volkstum angehöre. Die Familie sei zunächst nach Georgien gegangen, dort aber auch von Armeniern verfolgt worden. Danach sei man in die russische Föderation gezogen. Die Eltern habe sie vor sieben Jahren nach einer Razzia gegen illegale Einwanderer aus den Augen verloren, weil es. Sie und ihr Sohn hätten die Russische Föderation verlassen müssen, weil ihr Lebensgefährte, der Vater des Klägers zu 2), dort von Leuten seines ehemaligen Arbeitgebers bedroht worden sei. Er sei als Hirte von seinem Arbeitgeber für

den Verlust einer Herde verantwortlich gemacht worden. In der Russischen Föderation habe man deshalb nicht bleiben können. In Armenien sei ein Leben nicht möglich, weil Aserbaidchaner dort verfolgt würden. Nach Aserbaidshan könne sie nicht gehen, weil sie sich dem armenischen Volkstum zugehörig fühle und Christin sei.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 3. April 2007 als offensichtlich unbegründet ab und stellte gleichzeitig fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG offensichtlich nicht und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen. Die Kläger wurden unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise nach Aserbaidshan aufgefordert.

Am 12. April 2007 haben die Kläger Klage erhoben und erfolgreich um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht (1 B 1096/07). Zur Begründung beziehen sie sich im Wesentlichen auf das Vorbringen des Lebensgefährten der Klägerin zu 1) (1 A 1098/07). Weil dieser bedroht worden sei, hätten auch sie nicht in der Russischen Föderation bleiben können. Obwohl die Klägerin zu 1) Tochter aserbaidshanischer Eltern sei, fühle sie sich dem armenischen Volkstum zugehörig. Sie spreche nicht aserbaidshanisch, sondern armenisch und russisch. In ihre Familie werde armenisch gesprochen. Sie bekenne sich zum christlichen Glauben und nehme in der Bundesrepublik Deutschland aktiv am katholischen Gemeindeleben teil. Trotz ihrer Verbindung zur armenischen Kultur sei die Familie als Armenien vertrieben worden, weil man sie dort als feindliche Aserbaidchaner angesehen habe. Nach Aserbaidshan sei eine Einreise zum Einen rechtlich nicht möglich, zum Anderen sei ein Aufenthalt dort unzumutbar, weil sie und ihr Sohn als armenisch sprechende Christen dort Verfolgungen und Repressalien ausgesetzt sein würden.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zur Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG zu verpflichten,

hilfsweise die Beklagte zur Feststellung der Voraussetzungen der § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu verpflichten

und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. April 2007 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie auf die vorgelegten Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde und auf Erkenntnismittel verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren. Ergänzend wird Bezug auf das Verfahren des Lebensgefährten der Klägerin (1 A 1098/07).

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat zum Teil Erfolg. Den Klägern kann zwar Verfolgungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG nicht zugesprochen werden. Sie haben jedoch Anspruch auf Feststellung, dass ihre Abschiebung nicht nach Aserbaidschan erfolgen darf. Insoweit war der angefochtene Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 3. April 2007 aufzuheben.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht sind. Diese Voraussetzungen sind identisch mit denen des vormaligen § 51 Abs. 1 AuslG und weitgehend deckungsgleich mit denen des Asylgrundrechts, soweit es die Verfolgungshandlung, das geschützte Rechtsgut, den politischen Charakter der Verfolgung und die Verfolgungsgefahr betrifft.

Für Verfolgungsschutz kommt es ebenso wie für das Asylgrundrecht darauf an, ob der Ausländer im Lande seiner Staatsangehörigkeit oder - bei Staatenlosen - im Land seines

letzten gewöhnlichen Aufenthaltes Verfolgung aus den im Gesetz aufgeführten Gründen ausgesetzt war oder im Falle seiner Rückkehr ausgesetzt sein wird. Hier ist die Staatsangehörigkeit der Kläger nicht hinreichend sicher feststellbar. Das gerichtliche Verfahren ist auch nicht der Ort, über die Staatsangehörigkeit endgültig zu entscheiden. Nach dem bisher bekannten Sachstand lässt sich eine verlässliche Entscheidung über die Staatsangehörigkeit der Klägerin zu 1) treffen. Sie ist zwar in Armenien geboren. Als Tochter aserbaidischer Eltern gehört sie jedoch nicht dem armenischen Staatsvolk an. Sie hat sich wohl auch um die armenische Staatsangehörigkeit niemals bemüht. Letztendlich kommt es darauf jedoch nicht entscheidend an. Es ist nicht erkennbar geworden, dass sie in Armenien einer Verfolgung ausgesetzt sein würde. Sie haben zwar einen aserbaidisch klingenden Nachnamen, sind jedoch der armenischen Kultur verbunden. Die Klägerin zu 1) spricht nicht aserbaidisch, sondern armenisch und fällt in einer armenisch sprechenden Umwelt nicht auf. Außerdem gehört sie dem christlichen Glauben an, so dass sie auch insoweit der Bevölkerungsmehrheit angehört. Eine generelle Verfolgung von Aserbaidischern in Armenien kann ohnehin nicht festgestellt werden, wobei allerdings die Bevölkerungsgruppe auch so klein ist, dass verlässliche Berichte auch kaum vorliegen dürften. Es leben nur noch sehr wenig aserbaidische Volkszugehörige in Armenien. Die Volkszugehörigkeit wird jedoch in offiziellen Papieren nicht offenbar. In armenischen Reisepässen wird sie nur eingetragen, wenn dies ausdrücklich beantragt wird (Auswärtiges Amt, Lagebericht zur Republik Armenien vom 18. Juni 2008).

Die Verhältnisse in Aserbaidischland müssen für die Entscheidung nach § 60 Abs. 1 AufenthG wohl außer Betracht bleiben, weil nach gegenwärtigem Erkenntnisstand nicht von einer aserbaidischen Staatsangehörigkeit der Kläger ausgegangen werden kann.

Für den Fall, dass die Kläger weder die armenische noch die aserbaidische Staatsangehörigkeit besitzen, käme es auf die Situation in der russischen Föderation an, wo die Kläger sich zuletzt dauerhaft aufgehalten haben. Die dortigen Verhältnisse und das erlittene Schicksal erlauben Verfolgungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich der Russischen Föderation nicht. Die Klägerin zu 1) hat in der mündlichen Verhandlung dargestellt, dass sie einer staatlichen Verfolgung nicht ausgesetzt war und dass sie auch im Falle ihrer Rückkehr eine solche nicht in erheblichem Maße befürchtet. Die Belästigungen und die Nachteile, denen die dort lebenden, aber nicht registrierten Ausländer ausgesetzt sind, sind auch nach der dem Prozessbevollmächtigten der Kläger bekannten Rechtsprechung nicht so erheblich, dass sie Verfolgungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG rechtfertigen.

tigen und erfordern würden. Die Klägerin zu 1) hat durchaus eingestanden, dass sie in der Russischen Föderation ohne Angst um ihre wirtschaftliche Existenz, Freiheit, Leib oder Leben hätte bleiben können, wenn nicht ihr Lebensgefährte von den Leuten seines ehemaligen Arbeitgebers unter Druck gesetzt worden sei. Mit diesem Vortrag lässt sich Verfolgungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG hinsichtlich der Russischen Föderation nicht begründen.

Die Klage hat allerdings Erfolg, soweit es die Abschiebungsandrohung nach Aserbaidschan betrifft. Insoweit sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 AufenthG gegeben. Es ist hinreichend sicher davon auszugehen, dass die Kläger im Falle einer Abschiebung nach Aserbaidschan einer mittelbaren Gruppenverfolgung wegen der angenommenen armenischen Volkszugehörigkeit ausgesetzt sein werden. Die Klägerin zu 1) wird in Aserbaidschan allein schon wegen ihrer armenischen Sprache und ihrer christlichen Religion auffallen und dadurch der verhassten armenischen Bevölkerungsgruppe zugerechnet werden. Eine wirtschaftliche und menschenwürdige Existenz ist ihnen in Aserbaidschan dann nicht möglich. Die meisten Armenier haben Aserbaidschan seit Anfang der neunziger Jahre verlassen. Allenfalls sind noch alte Menschen oder Personen, die als Armenier nicht zu erkennen sind oder nicht erkannt werden wollen, verblieben. Wer entweder erkennbar armenischer Abstammung ist oder bei dem eine solche Abstammung vermutet wird, ist zumindest Anfeindungen ausgesetzt. Wenn unter diesen Umständen Armenier in Aserbaidschan sich nicht zur Ausreise entschließen, so kann doch ein Zuzug von Armeniern nach Aserbaidschan, die dort keinerlei familiäre Bindungen oder sonstige Verbindung haben, die ihnen zunächst das Einleben in die völlig fremde Gesellschaft erleichtern oder ermöglichen, nicht zugemutet werden (vgl. dazu mit weiteren Nachweisen Thüringisches Oberverwaltungsgericht, Urteil vom 28. Februar 2008, 2 KO 899/03).

Eine Abschiebung nach Aserbaidschan ist auch nicht begrenzt auf das armenisch besetzte Gebiet Berg Karabach möglich. Dieses Gebiet gehört zwar staatsrechtlich auch zu Aserbaidschan, ist jedoch seit mehreren Jahren von Armenien besetzt und wird überwiegend von Armeniern bewohnt. Die Kläger wären in diesem Gebiet als Personen, die der armenischen Bevölkerung und christlicher Religion zugerechnet werden können, vor Übergriffen des aserbaidshanischen Staates und Anfeindungen und Nachstellungen von aserbaidshanischen Mitbürgern sicher. Dennoch kann die Rechtmäßigkeit der Abschiebungsandrohung nicht durch Begrenzung auf diesen Teil Aserbaidschans begründet werden. Die Kläger können auf diese Fluchtalternative nicht verwiesen werden, selbst wenn

sie dieses Gebiet überhaupt erreichen könnten. Ihnen drohen dort aufenthaltsrechtlich relevante Nachteile für Leib, Leben oder Freiheit, weil sie dort nicht wirtschaftlich menschenwürdig existieren können. Die bereits dort ansässige Bevölkerung lebt in „sehr schwierigen sozialen Verhältnissen“ (Gutachten Dr. Savvdis vom 14. Dezember 2005). Eine Zuwanderung in die ohnehin nur ansatzweise vorhandenen sozialen Systeme ist nicht möglich und wird auch von den Behörden in Berg Karabach nicht erwünscht (Transkaukasus-Institut, Gutachten vom 16. April 2005). Wenn es für die arbeitsfähige Bevölkerung schon sehr schwierig ist, den Lebensunterhalt zu erwirtschaften, so wird es für die über keine qualifizierte Ausbildung verfügende Klägerin zu 1), die sich noch um ihr kleines Kind kümmern muss, unmöglich sein, dort eine wirtschaftliche Existenz zu finden.

Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei. Die Verteilung der außergerichtlichen Kosten ergibt sich aus § 155 Abs. 1 VwGO. Der den Klägern gewährte Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG ist wertmäßig halb so hoch anzusetzen wie Verfolgungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Die sofortige Vollziehung mit Sicherheitsleistung ergibt sich aus § 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen.